

## Wichtige Informationen zum Jahreswechsel 2023/2024

### Rechengrößen der Sozialversicherung 2024

Nach dem neuen Referentenentwurf des BMAS steigen auch im Jahr 2024 die maßgeblichen Rechengrößen in der Sozialversicherung. Die wichtigsten Werte im Überblick:

	2023	2024
Beitragsbemessungsgrenze/Monat	4.987,50 €	5.175,00 €
RV und AV/Monat (West)	7.300,00 €	7.450,00 €
RV und AV/Monat (Ost)	7.100,00 €	7.550,00 €
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	66.600,00 €	69.300,00 €
Ermäßigte Jahresarbeitsentgeltgrenze	59.850,00 €	62.100,00 €

### Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge 2024

Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Fälligkeit	29.01.	27.02.	26.03.	24.04.	28.05.	26.06.

Monat	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Fälligkeit	29.07.	28.08.	26.09.	28.10.	27.11.	23.12.

### Neue Sachbezugswerte 2024

<b>Verpflegung</b> gesamt	mtl. 313 €(2023: 288,00 €)
Frühstück	mtl. 65 €(2,17 €tägl.)
Mittag- oder Abendessen	mtl. 124 €(4,13 €tägl.)
<b>Unterkunft</b>	mtl. 278 €(2023: 265 €)

### Beitragssätze 2024

	2023	2024
Krankenversicherung	14,6 % allgemein (14,0 % ermäßigt)	14,6 % allgemein (14,0 % ermäßigt)
Pflegeversicherung	4,00 % (kinderlos)	4,00 % (kinderlos)
Rentenversicherung	18,60 %	18,60 %
Arbeitslosenversicherung	2,60 %	2,60 %

Die Insolvenzgeldumlage beträgt 0,06 %.

Die Künstlersozialabgabe beträgt 5,00 %.

## Minijob, Midijob und Mindestlohn

Zum 1. Januar 2024 wird der gesetzliche Mindestlohn auf 12,41 Euro brutto/Zeitstunde angehoben. Somit steigt die Minijobgrenze auf 538 Euro. Die Jahresentgeltgrenze liegt bei 6.456 Euro.

Der Übergangsbereich (Midijob) liegt ab 01.01.2024 zwischen 538,01 Euro und 2.000,00 Euro.

Der gesetzliche Mindestlohn soll zum 01.01.2025 in einem weiteren Schritt auf 12,82 Euro brutto je Zeitstunde steigen.

## Kinderkrankentage

Ab 2024 werden die Kinderkrankentage auf 15 Arbeitstage pro Kind und Elternteil bzw. 30 Arbeitstage für Alleinerziehende, längstens für insgesamt 35 Arbeitstage pro Elternteil bzw. 70 Arbeitstage für Alleinerziehende erhöht.

Durch die Ergänzung in § 45 Abs. 2 S. 3 und 4 SGB V wird geregelt, dass die Höhe und Berechnung des Kinderkrankengeldes nach § 45 Abs. 1a SGB V wie beim Kinderkrankengeld nach § 45 1 SGB V erfolgt.

## Wachstumschancengesetz

Aktuell liegt ein **Regierungsentwurf** für ein „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovationen sowie Steuervereinfachungen und Steuerfairness“ vor. Dieses sog. Wachstumschancengesetz beinhaltet u. a. folgende Punkte:

- Wegfall der **Fünftelungsregelung** bei Abfindungen zum 01.01.2024 (§ 39b Abs. 3 S. 9 und 10 EstG wird aufgehoben)
- Anhebung des **Freibetrags** für Zuwendungen an Arbeitnehmer im Rahmen von **Betriebsveranstaltungen** von 110,00 Euro auf 150,00 Euro ab 01.01.2024
- Die kleine Spesenpauschale beträgt ab 01.01.2024 16 Euro, die große Spesenpauschale für Einsätze ab 24 Stunden erhöht sich auf 32 Euro
- Private Nutzung von **Elektrofahrzeugen**: der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge ist bei Anschaffung zwischen 01.01.2019 und 31.12.2030 nur zu einem Viertel anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat und der **Bruttolistenpreis** des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 80.000 Euro beträgt.

## SV-Meldeportal

Ab dem 01.01.2024 wird die Onlineplattform sv.net durch das neue SV-Meldeportal ersetzt. Eine Nutzung von sv.net für das Erstellen von Bescheinigungen ist dann nicht mehr möglich. Der § 95a Abs. 6 S. 3 SGB IV sieht eine Kostenbeteiligung der Nutzer vor. Wer sich im SV-Meldeportal registrieren möchte, benötigt ein eigenes ELSTER-Organisationszertifikat, welches beantragt werden muss. Bitte beantragen Sie das Zertifikat! Eine kostenfreie Nutzung des SV-Meldeportals ist bis zum 31.12.2024 möglich, wenn die Registrierung bis zum 31.03.2024 abgeschlossen wurde.

## Andere wichtige Neuerungen

Die Bundesagentur für Arbeit kann ab dem 01.01.2024 Arbeitsunfähigkeitsdaten und Daten zur stationären Krankenhausbehandlung abrufen.

Die Angabe zu § 311 SGB III wird wie folgt gefasst: Anzeige und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit und stationärer Behandlung.